

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

vom 1. Februar 1989 (ABl. S. 2329) zuletzt geändert durch
2. Nachtrag vom 30.05.1991 (ABl. S. 1247) *)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Ärzten nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte die Vertiefung von Kenntnissen und Erfahrungen und die Entwicklung von Fertigkeiten in bestimmten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu ermöglichen.

(2) Die Bezeichnung Arzt, Facharzt, Weiterbilder oder die Gebietsbezeichnungen finden bei Ärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

§ 2 - Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Arzt kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

1. Allgemeinmedizin
 2. Anästhesiologie
 3. Arbeitsmedizin
 4. Augenheilkunde
 5. Chirurgie
- Teilgebiete:
- 5.1 Gefäßchirurgie
 - 5.2 Plastische Chirurgie
 - 5.3 Thoraxchirurgie
 - 5.4 Unfallchirurgie

*) Inkrafttreten in der hier veröffentlichten Fassung:

Die Neufassung der Weiterbildungsordnung ist am 1. Dezember 1989 (ABl. 1989 S. 2329), der erste Nachtrag am 3. November 1990 (ABl. 1990 S. 2024) und der 2. Nachtrag am 1. Juli 1991 (ABl. 1991 S. 1247) in Kraft getreten.

Beide Nachträge sind in der hier veröffentlichten Fassung der Weiterbildungsordnung integriert.

6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Teilgebiet:
7.1 Phoniatrie und Pädaudiologie
 8. Haut- und Geschlechtskrankheiten
 9. Herzchirurgie
 10. Hygiene
 11. Innere Medizin
Teilgebiete:
11.1 Endokrinologie
11.2 Gastroenterologie
11.3 Hämatologie
11.4 Kardiologie
11.5 Lungen- und Bronchialheilkunde
11.6 Nephrologie
11.7 Rheumatologie
 12. Kinderchirurgie
 13. Kinderheilkunde
Teilgebiete:
13.1 Kinderkardiologie
13.2 Neonatologie
 14. Kinder- und Jugendpsychiatrie
 15. Klinische Pharmakologie
 16. Laboratoriumsmedizin
 17. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 18. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 19. Neurochirurgie
 20. Neurologie
 21. Neuropathologie
 22. Nuklearmedizin
 23. Öffentliches Gesundheitswesen
 24. Orthopädie
Teilgebiet:
24.1 Rheumatologie
 25. Pathologie
 26. Pharmakologie und Toxikologie
 27. Physiotherapie
 28. Psychiatrie
 29. Radiologische Diagnostik
Teilgebiete:
29.1 Kinderradiologie
29.2 Neuroradiologie
 30. Rechtsmedizin
 31. Strahlentherapie
 32. Blutspende- und Transfusionswesen
 33. Urologie
- (2) Der Arzt kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:
1. Allergologie
 2. Balneologie und medizinische Klimatologie
 3. Betriebsmedizin
 4. Chirotherapie

5. Flugmedizin
6. Homöopathie
7. Medizinische Genetik
8. Medizinische Informatik
9. Naturheilverfahren
10. Physikalische Therapie
11. Plastische Operationen
12. Psychoanalyse
13. Psychotherapie
14. Sozialmedizin
15. Sportmedizin
16. Stimm- und Sprachstörungen
17. Transfusionsmedizin
18. Tropenmedizin

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3 - Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Arzt oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen setzt auch die Approbation als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.

(2) Hat ein „Arzt im Praktikum“ Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese Tätigkeiten im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit auf die Weiterbildung anzurechnen.

(3) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Der sich weiterbildende Arzt erwirbt sie durch Vermittlung und Anleitung des zur Leitung der Weiterbildung befugten Arztes wie durch eigenes Bemühen. Die Weiterbildung erstreckt sich auf die Vertiefung von Kenntnissen und Erfahrungen und die Entwicklung von Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden. Sie schließt die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung ein.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Sofern dort Kernzeiten und Zusatzzeiten angegeben sind, bilden diese zusammen die Mindestzeit. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist oder wenn sie von der Ärztekammer nachverlangt werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als vier Wochen im Kalenderjahr.

(5) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den für das Gebiet, das Teilgebiet oder für den Bereich in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken.

(6) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Wenn eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfall

nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auf Antrag mit Genehmigung der Kammer in mindestens halbtägiger Teilzeitarbeit erfolgen, sofern dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, wobei diese Zeit anteilmäßig anrechnungsfähig ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann grundsätzlich nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der zuständigen Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(7) Während der Weiterbildungszeit in den Gebieten sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbilder wenigstens einmal zu wechseln, soweit in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Ärztekammer kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Erfüllung der Verpflichtung für den Weiterzubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

(8) Eine Zeit ärztlicher Tätigkeit, in welcher auch eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(9) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Dementsprechend soll die Weiterbildung in einem Teilgebiet auch in der Regel auf die Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe der Anlage zur Weiterbildungsordnung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(10) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll grundsätzlich mindestens ein Jahr unter Leitung von Ärzten abgeleistet werden, die im vollen Umfang zur Weiterbildung befugt sind.

(11) Sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich.

§ 4 - Arztbezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Arztbezeichnungen festgelegt:

1. Allgemeinarzt oder
Arzt für Allgemeinmedizin
2. Anästhesist oder
Arzt für Anästhesiologie
3. Arbeitsmediziner oder
Arzt für Arbeitsmedizin
4. Augenarzt oder
Arzt für Augenheilkunde
5. Chirurg oder
Arzt für Chirurgie
6. Frauenarzt oder
Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder
Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
8. Hautarzt oder
Arzt für Dermatologie und Venerologie oder
Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
9. Herzchirurg oder
Arzt für Herzchirurgie
10. Hygieniker oder
Arzt für Hygiene
11. Internist oder
Arzt für Innere Medizin

12. Kinderchirurg oder
Arzt für Kinderchirurgie
13. Kinderarzt oder
Arzt für Kinderheilkunde
14. Kinder- und Jugendpsychiater oder
Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
15. Klinischer Pharmakologe oder
Arzt für Klinische Pharmakologie
16. Laborarzt oder
Arzt für Laboratoriumsmedizin
17. Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
18. Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
19. Neurochirurg oder
Arzt für Neurochirurgie
20. Neurologe oder
Arzt für Neurologie
21. Neuropathologe oder
Arzt für Neuropathologie
22. Nuklearmediziner oder
Arzt für Nuklearmedizin
23. Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
24. Orthopäde oder
Arzt für Orthopädie
25. Pathologe oder
Arzt für Pathologie
26. Pharmakologe und Toxikologe oder
Arzt für Pharmakologie und Toxikologie
27. Arzt für Physiotherapie
28. Psychiater oder
Arzt für Psychiatrie
29. Arzt für Radiologische Diagnostik
30. Rechtsmediziner oder
Arzt für Rechtsmedizin
31. Arzt für Strahlentherapie
32. Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen
33. Urologe oder
Arzt für Urologie

Für die Bezeichnungen in Satz 1 gilt ferner, daß statt der Bezeichnung „Arzt für . . .“ die Bezeichnung „Facharzt für . . .“ geführt werden darf.

(2) Wer die Anerkennung als Neurologe und als Psychiater erworben hat, kann die Bezeichnung Nervenarzt oder Arzt (oder Facharzt) für Neurologie und Psychiatrie führen.

Wer die Anerkennung als Arzt für Radiologische Diagnostik und als Arzt für Strahlentherapie erworben hat, darf die Bezeichnung Radiologe oder Arzt (oder Facharzt) für Radiologie führen.

§ 5 - Führen mehrerer Arztbezeichnungen

(1) Besitzt ein Arzt von einer Ärztekammer die Anerkennung zur Führung von Arztbezeichnungen für mehrere Gebiete, so darf er folgende Arztbezeichnungen nebeneinander führen:

Allgemeinarzt

allein

Anästhesist

mit Augenarzt oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder Herzchirurg oder Hygieniker oder Internist

oder Kinderchirurg oder Klinischer Pharmakologe oder Arzt für Mikrobiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pharmakologe oder Arzt für Physiotherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen oder Urologe.

Arbeitsmediziner

mit Augenarzt oder Chirurg oder Hautarzt oder Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder Hygieniker oder Internist oder Klinischer Pharmakologe oder Arzt für Mikrobiologie oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pharmakologe oder Arzt für Physiotherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Augenarzt

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Hygieniker oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen.

Chirurg

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Herzchirurg oder Hygieniker oder Kinderchirurg oder Arzt für Mikrobiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Arzt für Physiotherapie oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen oder Urologe.

Frauenarzt

mit Anästhesist oder Chirurg oder Kinderchirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen oder Urologe.

Hals-Nasen-Ohren-Arzt

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Hautarzt

mit Arbeitsmediziner oder Internist oder Kinderarzt oder Laborarzt oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie.

Herzchirurg

mit Anästhesist oder Chirurg oder Kinderchirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Hygieniker

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Internist oder Kinderarzt oder Laborarzt oder Arzt für Mikrobiologie oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen oder Urologe.

Internist

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Hautarzt oder Hygieniker oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Arzt für Mikrobiologie oder Nervenarzt oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologe oder Arzt für Physiotherapie oder Psychiater oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Kinderchirurg

mit Anästhesist oder Chirurg oder Frauenarzt oder Herzchirurg oder Kinderarzt oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neu-

rochirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Arzt für Physiotherapie oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen oder Urologe.

Kinderarzt

mit Hautarzt oder Hygieniker oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinder- und Jugendpsychiater oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Arzt für Mikrobiologie oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologe oder Arzt für Physiotherapie oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Kinder- und Jugendpsychiater

mit Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Nervenarzt oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologe oder Arzt für Physiotherapie oder Psychiater oder Rechtsmediziner.

Klinischer Pharmakologe

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Internist oder Kinderarzt oder Kinder- und Jugendpsychiater oder Nervenarzt oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Psychiater oder Rechtsmediziner oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Laborarzt

mit Hautarzt oder Hygieniker oder Internist oder Kinderarzt oder Arzt für Mikrobiologie oder Nuklearmediziner oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Hygieniker oder Internist oder Kinderarzt oder Laborarzt oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Mund-Kiefer-Gesichtschirurg

mit Anästhesist oder Chirurg oder Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder Kinderchirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Neurochirurg

mit Anästhesist oder Chirurg oder Kinderchirurg oder Neurologe oder Neuropathologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Arzt für Physiotherapie oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Neurologe

mit Arbeitsmediziner oder Augenarzt oder Internist oder Kinder- und Jugendpsychiater oder Klinischer Pharmakologe oder Neurochirurg oder Neuropathologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologe oder Arzt für Physiotherapie oder Psychiater oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie.

Neuropathologe

mit Neurochirurg oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Rechtsmediziner.

Nuklearmediziner

mit Internist oder Kinderarzt oder Laborarzt oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie.

Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen

mit allen Arztbezeichnungen mit Ausnahme von Allgemeinmediziner.

Orthopäde

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Kinderchirurg oder Neurochirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Pathologe

mit Neuropathologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Rechtsmediziner.

Pharmakologe und Toxikologe

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Internist oder Kinderarzt oder Kinder- und Jugendpsychiater oder Nervenarzt oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Psychiater oder Rechtsmediziner oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Arzt für Physiotherapie

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Hautarzt oder Herzchirurg oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Kinder- und Jugendpsychiater oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Psychiater oder Arzt für Strahlentherapie oder Urologe.

Psychiater

mit Internist oder Kinder- und Jugendpsychiater oder Klinischer Pharmakologe oder Neurologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologe oder Arzt für Physiotherapie oder Rechtsmediziner.

Arzt für Radiologische Diagnostik

mit Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder Herzchirurg oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Neurochirurg oder Neurologe oder Nuklearmediziner oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Radiologe oder Arzt für Strahlentherapie oder Urologe.

Rechtsmediziner

mit Kinder- und Jugendpsychiater oder Klinischer Pharmakologe oder Nervenarzt oder Neurologe oder Neuropathologe oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologe oder Pharmakologe oder Psychiater oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

Arzt für Strahlentherapie

mit Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder Internist oder Kinderarzt oder Neurologe oder Neurochirurg oder Nuklearmediziner oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Urologe.

Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen

mit Anästhesist oder Arbeitsmediziner oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Herzchirurg oder Hygieniker oder Internist oder Kinderchirurg oder Kinderarzt oder Klinischer Pharmakologe oder Laborarzt oder Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Neurochirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopäde oder Pharmakologe oder Rechtsmediziner oder Urologe.

Urologe

mit Anästhesist oder Chirurg oder Frauenarzt oder Hygieniker oder Kinderchirurg oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder Arzt für Physiotherapie oder Radiologe oder Arzt für Radiologische Diagnostik oder Arzt für Strahlentherapie oder Arzt für Blutspende- und Transfusionswesen.

(2) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden,

dem die Teilgebiete zugehören. Für ein Gebiet dürfen nicht mehr als zwei Teilgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Führt ein Arzt zwei Gebietsbezeichnungen, so darf er daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Teilgebietsbezeichnung führen.

(3) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Facharzt“ geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Es dürfen nicht mehr als zwei Zusatzbezeichnungen geführt werden.

§ 6 - Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärzte in einer Universitätseinrichtung oder in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis zur Weiterbildung gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht bezieht, sowie in Teilgebieten kann zu dem in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Umfang bei einem zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Arzt erfolgen. Satz 3 gilt auch für diejenigen Gebiete, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaft bezieht, soweit die für sie festgesetzte Mindestweiterbildungszeit, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft geforderte Weiterbildungszeit übersteigt.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Arzt, der für ein Gebiet oder Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muß auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in mindestens dreijähriger Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben. Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur für das Gebiet oder das Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Ein Arzt kann gleichzeitig für nicht mehr als ein Gebiet und nicht mehr als ein dazugehöriges Teilgebiet zur Weiterbildung befugt werden. Bei gleichzeitiger Weiterbildungsbefugnis eines Arztes für ein Gebiet und ein Teilgebiet ist die Anrechenbarkeit im Gebiet auf insgesamt höchstens vier Jahre zu beschränken.

(3) Der zur Weiterbildung befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis zur Weiterbildung mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die hierzu befugten Ärzte sichergestellt sein.

(4) Für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (Anzahl der Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten) sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.

Der Weiterbilder hat Veränderungen in der Struktur und der Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind der Ärztekammer entsprechende Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung wird dem Arzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die er die Befugnis zur Weiterbildung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich, für das sie zur Weiterbildung befugt sind, sowie der Umfang der Weiterbildungsbefugnis hervorgehen.

§ 7 - Widerruf der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere

- a) wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt;
- b) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet, im Teilgebiet oder im Bereich gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines zur Weiterbildung befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 8 - Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der zur Weiterbildung befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.;
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie;
3. die Verteilung der Weiterbildungszeit im Hinblick auf Arbeitsplätze oder auf besondere Aufgaben;
4. Umfang und Dauer von Teilzeittätigkeiten.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder der Ärztekammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Tätigkeiten eines Arztes im Praktikum.

§ 9 - Anerkennung von Arztbezeichnungen

(1) Eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung entsprechend dieser Weiterbildungsordnung darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Ärztekammer erhalten hat. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung trifft die Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und einer sie ergänzenden Prüfung. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung als

„Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ erteilt, wenn das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats die nachgewiesene ordnungsgemäße Weiterbildung bestätigt hat.

(3) Die Anerkennung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung allein aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen Zweifel an der Eignung des Antragstellers, kann die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.

(4) Die Ärztekammer bildet mindestens zwei Weiterbildungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse und eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Delegiertenversammlung in jeder Legislaturperiode der Ärztekammer gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Für ein ausscheidendes Mitglied findet eine Nachwahl statt.

(5) Die Weiterbildungsausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen die Delegiertenversammlung jeweils ein Mitglied zum Vorsitzenden, die beiden anderen Mitglieder zu seinen Stellvertretern wählt. Ersatzmitglieder können auf Sitzungen höchstens zwei Mitglieder vertreten. Die Weiterbildungsausschüsse beschließen auf Sitzungen zu Dritt mit Mehrheit.

(6) Den Weiterbildungsausschüssen obliegt die Sachbearbeitung aufgrund der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, die Zulassung zur Prüfung für die Führung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung, die Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung und die Entscheidungen, die einer Zulassung oder Anerkennung vorausgehen.

Die Geschäftsverteilung auf die Weiterbildungsausschüsse obliegt dem Vorstand der Ärztekammer.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Weiterbildungsausschusses entscheidet ein anderer Weiterbildungsausschuß.

(8) Die Weiterbildungsausschüsse bilden den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuß. Dieser ist für Beratungen zuständig, die eine einheitliche Rechtsanwendung der Weiterbildungsausschüsse sichern und der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens dienen sollen.

Die Delegiertenversammlung wählt für den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuß einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

Abschnitt II

Verfahrensbestimmungen

§ 10 - Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfungen auf den Gebieten und Teilgebieten werden von der Delegiertenversammlung in jeder Legislaturperiode der Ärztekammer für jedes Gebiet und für jedes Teilgebiet Prüfer gewählt, die Kammerangehörige sein müssen. Die Prüfer müssen die persönlichen Voraussetzungen zur Weiterbildungsbefugnis nach § 6 besitzen; sie dürfen keinem Weiterbildungsausschuß angehören. Die Delegiertenversammlung wählt die Prüfer aus je einer Vorschlagsliste der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sowie aus freien Vorschlägen. Nachwahlen sind zulässig.

(2) Die Ärztekammer benennt zu jeder Prüfung einen Prüfungsausschuß. Diesem gehören der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses, der den zu Prüfenden zur Prüfung zugelassen hat sowie drei andere Kammermitglieder an. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmen. Grundsätzlich sind in den Prüfungsausschuß nach Absatz 1 gewählte Prüfer für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet zu berufen. Von den Prüfern soll wenigstens ein Prüfer der Vorschlagsliste der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu

Berlin, wenigstens ein anderer Prüfer freien Vorschlägen entstammen. Zu Prüfern dürfen nicht Ärzte bestellt werden, die dem zu Prüfenden Weiterbildung vermittelt haben.

(3) Stehen nicht genug Prüfer für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet zur Verfügung, kann die Ärztekammer zusätzlich andere geeignete Ärzte als Mitglieder berufen. In jedem Fall muß wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Bezeichnung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet führen.

(4) Der Vorsitz im Prüfungsausschuß obliegt dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses, der den zu Prüfenden zur Prüfung zugelassen hat. Der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses kann einen seiner Stellvertreter mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuß beauftragen.

§ 11 - Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise gemäß § 8 belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Antragsteller für die Anerkennung zur Führung einer Gebietsbezeichnung in den Gebieten, für die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung zwischen Kernzeit und Zusatzzeit unterschieden wird, können nach Ableistung der Kernzeit vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn nach den vorgelegten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen eine umfassende und gründliche Weiterbildung erfolgt ist.

(3) Reichen die vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise nicht aus, so entscheidet der Weiterbildungsausschuß über Verlängerung der Weiterbildungszeit und über besondere Anforderungen für die noch zu erbringenden Nachweise.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

§ 12 - Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin der Prüfung fest.

Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Bei der Prüfung dürfen außer dem Prüfungsausschuß und den zu Prüfenden nur von der Ärztekammer beauftragte Personen und Kammermitglieder, die in Weiterbildungsausschüsse, den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuß, gewählt sind sowie mit Einverständnis des Vorsitzenden und der zu Prüfenden auch andere Kammermitglieder anwesend sein. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied, das die Bezeichnung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet führt, anwesend sind.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden durch den Prüfungsausschuß überprüft. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der ergänzenden mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat. Stimmenthaltungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses

die eine Bezeichnung für das geprüfte Gebiet oder Teilgebiet führen, sind unzulässig.

(4) Kommt der Prüfungsausschuß mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Monate in Gebieten und Teilgebieten, höchstens jedoch zwei Jahre in Gebieten; in Teilgebieten und Bereichen höchstens ein Jahr.

Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und/oder Wissenslücken auszugleichen.

(6) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 13 - Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Arztbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.

§ 14 - Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15 - Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

(1) Wer in einem von § 3 Abs. 4 bis 7 oder Abs. 9 bis 11 oder von § 6 Abs. 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Ärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 bis 14 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 Abs. 4 bis 7 oder Abs. 9 bis 11 oder von § 6 Abs. 1 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet der zuständige Weiterbildungsausschuß.

§ 16 - Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht erfüllt worden ist, kann die Ärztekammer von dem Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates

darüber verlangen, daß die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1, Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist. Eine Weiterbildung nach Satz 1 oder Satz 2 soll nur angerechnet werden, wenn eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung abgeleistet wurde.

(4) Haben Ärzte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gehören, eine Weiterbildung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossen, so ist diese anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 17 - Aberkennung der Arztbezeichnung

(1) Die Anerkennung einer Arztbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung des Weiterbildungsausschusses über die Zurücknahme ist der Arzt zu hören.

(2) In dem Zurücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Arzt ableisten muß, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Zurücknahmebescheid und das Verfahren findet im übrigen § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 18 - Pflichten der Ärzte

Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in diesem Teilgebiet tätig werden.

Ärzte die mehr als eine Gebietsbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung führen, müssen in diesen Gebieten oder Teilgebieten tätig sein.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19 - Weitergeltung von Anerkennungen und Genehmigungen

(1) Die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilten Anerkennungen, eine Bezeichnung zu führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebiets-

bezeichnung), in einem Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzliche Kenntnisse im beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweist, gelten auch im Land Berlin. Es sind die entsprechenden Bezeichnungen, wie sie diese Weiterbildungsordnung bestimmt, zu führen.

(2) Als entsprechende Bezeichnung im Sinne des Absatzes 1 gilt für den Facharzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin“, jedoch nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung „Gastroenterologie“. An die Stelle der bisherigen Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ tritt die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“. Im übrigen entscheidet im Zweifelsfalle die Ärztekammer Berlin über die zu führende Bezeichnung.

(3) Für Facharztanerkennungen und Anerkennungen als Subspezialist, die bisher in dem Teil Deutschlands erteilt wurden, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, sind die in § 2 genannten Bezeichnungen zu führen, sofern die Fachrichtungen und Subspezialisierungsgebiete den in § 2 genannten Gebieten und Teilgebieten inhaltlich entsprechen. Als inhaltlich entsprechende Gebietsbezeichnungen gelten:

- Anästhesiologie statt Anästhesiologie und Intensivtherapie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe statt Gynäkologie und Geburtshilfe
- Laboratoriumsmedizin statt Pathobiochemie und Labor-diagnostik
- Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie statt Mikrobiologie
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie statt Kieferchirurgie
- Pathologie statt Pathologische Anatomie
- Radiologische Diagnostik statt Radiologie/Diagnostik
- Rechtsmedizin statt Gerichtliche Medizin
- Strahlentherapie statt Radiologie/Therapie

Als inhaltlich entsprechende Teilgebietsbezeichnungen gelten:

- Unfallchirurgie statt Traumatologie
- Kardiologie statt Kardiologie/Angiologie
- Lungen- und Bronchialheilkunde statt Pulmologie

Die in § 4 genannten Bezeichnungen sind auch anstelle solcher Bezeichnungen zu führen, die in dem in Satz 1 genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 durch andere Bezeichnungen abgelöst wurden oder abgelöst werden konnten. Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Für Anerkennungen, die bisher in dem Teil Deutschlands erteilt wurden, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt und denen inhaltlich keine Bezeichnung in § 2 dieser WbO entspricht, sind die bisherigen Bezeichnungen zu führen. Dies gilt für folgende Fachrichtungen:

- Anatomie
- Biochemie
- Humangenetik
- Immunologie
- Neurologie und Psychiatrie
- Pathologische Physiologie
- Physiologie
- Psychotherapie
- Radiologie
- Sozialhygiene
- Sportmedizin

sowie weitere Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 der Facharztordnung vom 11. August 1978 in der Fassung vom 15. April 1986 (Gesetzblatt der DDR Teil I Nummer 25/1978 und Nummer 16/86).

Es gilt ferner für folgende Subspezialisierungsgebiete:

- Audiologie
- Diabetologie
- Herz- und Gefäßchirurgie
- Infektions- und Tropenmedizin
- Kindergastroenterologie
- Kinderhämатologie
- Kinder-Lungen- und -bronchialheilkunde
- Kinderneurologie
- Kinderneuropsychiatrie
- Klinische Pharmakologie
- Phoniatrie

sowie weitere Subspezialisierungsgebiete, die in § 2 dieser Weiterbildungsordnung nicht genannt sind. Die Anerkennungen als Subspezialist dürfen nur zusammen mit der entsprechenden Gebiets- oder Facharztbezeichnung geführt werden“.

(5) Wer am 30. Juni 1991 mehrere Facharztbezeichnungen nebeneinander führen durfte, darf sie auch weiterhin nebeneinander führen. Im übrigen entscheidet die Ärztekammer Berlin, welche der in Absatz 4 genannten Facharztbezeichnungen nebeneinander sowie neben einer in § 4 genannten Bezeichnung geführt werden dürfen.

§ 20 - Weiterbildung nach altem Recht

(1) Mitglieder der Ärztekammer Berlin, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1990, am 3. August 1978 nachweislich in der Weiterbildung befunden haben, können diese bis zum 2. August 1986 nach der Facharztordnung der Ärztekammer Berlin vom 22. Juni 1964 (ABl. S. 962), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 9. April 1970 (ABl. S. 763), sowie nach der Berufsordnung für die Ärzte der Ärztekammer Berlin vom 16. Februar 1967 (ABl. S. 631), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 29. Januar 1976 (ABl. S. 505), abschließen. Sie erhalten eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung. Anträge nach Satz 1 können nur bis 31. Dezember 1989 gestellt werden.

(2) Eine nach Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung wird bis zur Dauer eines Jahres auch dann angerechnet, wenn sie den bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes geltenden Vorschriften entsprach.

(3) Wer sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befindet, kann diese nach den bisherigen Bestimmungen abschließen, wenn er zu diesem Zeitpunkt mit der gebietspezifischen Weiterbildung begonnen hat. Dasselbe gilt für das Inkrafttreten von Nachträgen zu dieser Weiterbildungsordnung. Anträge nach Satz 1 und 2 können jeweils nur innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten der Änderung gestellt werden.

(4) Für Studenten und Weiterbildungsassistenten, mit denen bis zum 1. Juli 1991 bereits anderslautende Weiterbildungsvereinbarungen und -verträge geschlossen wurden, gilt, daß deren Weiterbildungen entsprechend den Inhaltsregelungen dieser Vereinbarungen und Verträge weitergeführt werden können.

Für das abschließende Anerkennungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bezeichnung, unter der die Anerkennung erteilt wird, gelten § 19 Abs. 3 und Abs. 4 der Weiterbildungsordnung.

(5) Übergangsbestimmungen, die am 3. Oktober 1990 in dem in § 19 Abs. 3 genannten Gebiet noch nicht abgelaufen waren, gelten bis zum vorgesehenen Ablauf weiter.

§ 21 - Weiterbildung für neue Gebiete, Teilgebiete und Bereiche

(1) Wer bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, für das bzw. für den diese Bezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten. Abweichendes ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche bestimmt.

(2) Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

(3) Weiterbildung in einem neuen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, die innerhalb von drei Jahren nach Einführung der neuen Bezeichnung abgeleistet wird, kann auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Arzt nicht gemäß § 6 zur Weiterbildung befugt war, die Weiterbildung aber nach ihrem Inhalt den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(4) Die Befugnis zur Weiterbildung in einem neuen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich kann auch erteilt werden, wenn der Arzt die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung nach Absatz 1 erhalten hat und über die dort geforderte Zeit regelmäßiger Tätigkeit hinaus mindestens drei weitere Jahre regelmäßig in dem entsprechenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig gewesen ist.

(5) Anträge nach Absatz 1 und 2 sollen innerhalb von zwei Jahren nach Einführung einer neuen Bezeichnung gestellt werden.

§ 22 - Übergangsbestimmungen für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Lungenarzt“ oder „Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde“ führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Dies gilt auch, wenn eine Weiterbildung nach § 20 Abs. 3 abgeschlossen wird.

Auf Antrag kann ein Arzt unter Aufgabe des Rechtes zum Führen der Bezeichnung „Lungenarzt“ oder „Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde“ die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Internist/Lungen- und Bronchialheilkunde“ zu führen, wenn er im Zeitpunkt der Antragstellung nach Gebietsanerkennung mindestens drei Jahre in der Lungenheilkunde oder in der Inneren Medizin tätig gewesen ist. In diesem Falle darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung führen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Radiologe“ oder „Arzt für Radiologie“ führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Dies gilt auch, wenn eine Weiterbildung nach § 20 Abs. 3 abgeschlossen wird. Auf Antrag kann der Arzt unter Verzicht auf das Recht zum Führen der Bezeichnung „Radiologie“ oder „Arzt für Radiologie“ die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Arzt für Radiologische Diagnostik“ zu führen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung als Radiologe die Teilgebietsbezeichnung „Strahlentherapie“ führt, ist berechtigt, sie beizubehalten. Dies gilt auch, wenn eine Weiterbildung nach § 20 Abs. 3 abgeschlossen wird. Auf Antrag kann der Arzt unter Aufgabe des Rechtes zum Führen der Gebietsbe-

zeichnung für „Radiologie“ und der Teilgebietsbezeichnung „Strahlentherapie“ die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Arzt für Strahlentherapie“ zu führen.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Teilgebiet Kinderradiologie mindestens fünf Jahre regelmäßig tätig war, ohne Radiologe zu sein, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Arzt für Radiologische Diagnostik“ erhalten, jedoch nur in Verbindung mit der Teilgebietsbezeichnung „Kinderradiologie“. In diesem Fall darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung führen. Der Arzt muß sich gegenüber der Ärztekammer verpflichten, die Berufsausübung im Gebiet der Radiologischen Diagnostik auf das Teilgebiet der Kinderradiologie zu beschränken. Für den Radiologen ist abweichend von § 21 Abs. 1 eine regelmäßige Tätigkeit in der Kinderradiologie von drei Jahren erforderlich. Entsprechendes gilt für das Teilgebiet „Neuroradiologie“.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Pathologe“ oder „Arzt für Pathologie“ mit der Teilgebietsbezeichnung „Neuropathologie“ führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Neuropathologe“ oder „Arzt für Neuropathologie“ erhalten.

(5) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Pharmakologe“ oder „Arzt für Pharmakologie“ mit der Teilgebietsbezeichnung „Klinische Pharmakologie“ führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Arzt für Klinische Pharmakologie“ erhalten.

(6) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung „Nervenarzt“ oder „Arzt für Nervenheilkunde“ oder „Arzt für Neurologie und Psychiatrie“ führt, ist berechtigt, sie beizubehalten.

Dies gilt auch, wenn eine Weiterbildung nach § 20 Abs. 3 abgeschlossen wird.

(7) Wer am 30. Juni 1991 die Facharztbezeichnung für Neurologie und Psychiatrie oder die Facharztbezeichnung für Kinderheilkunde mit der Subspezialisierungsbezeichnung Kinderneuropsychiatrie führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiater“ oder „Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie“ erhalten.

(8) Wer am 30. Juni 1991

- a) die Facharztbezeichnung für Humangenetik führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“ erhalten,
- b) die Facharztbezeichnung für Psychotherapie führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ erhalten,

c) die Facharztbezeichnung für Sozialhygiene führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ erhalten,

d) die Facharztbezeichnung für Sportmedizin führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ erhalten.

(9) Wer am 30. Juni 1991

- a) die Facharztbezeichnung für Blutspende- und Transfusionswesen führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Transfusionsmedizin“ erhalten,
- b) die Facharztbezeichnung für Physiotherapie führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie“ erhalten.

(10) Wer am 30. Juni 1991 die Subspezialisierungsbezeichnung Infektions- und Tropenmedizin führt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Tropenmedizin“ erhalten.

(11) Wer am 30. Juni 1991

- a) eine Anerkennung als Facharzt mit staatlicher Anerkennung als Betriebsarzt besitzt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ erhalten,
- b) die staatliche Anerkennung als Sportarzt besitzt, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ erhalten.

(12) Wer am 30. Juni 1991 berechtigt ist, die Teilgebietsbezeichnung „Kinderchirurgie“ zu führen, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Kinderchirurgie“ erhalten.

(13) Wer am 30. Juni 1991 berechtigt ist, die Teilgebietsbezeichnung „Thorax- und Kardiovaskularchirurgie“ zu führen, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Herzchirurgie“ erhalten.

(14) Anträge zur Umstellung von Bezeichnungen können bis zum 31. Dezember 1994 gestellt werden.

§ 23 - Inkrafttreten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 28. Juni 1979 (ABl. S. 1621), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 4. Juli 1985 (ABl. S. 2088, ABl. S. 2482, ABl. 1986 S. 1324) außer Kraft.

Anlage

zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

I. Gebiete und Teilgebiete**1 - Allgemeinmedizin**

Allgemeinmedizin dient der Gesundheitsführung des Menschen in allen Bereichen seines Lebens. Feststellung und Behandlung von Krankheiten, unabhängig von ihrer Art wie auch von Alter und Geschlecht des Kranken, Erkennung und Versorgung lebensbedrohender Ereignisse, Kenntnis umweltbedingter Schäden und von Gegenmaßnahmen gehören ebenso zum Inhalt der Allgemeinmedizin wie Gesundheitsberatung, Vorsorge, Früherkennung von Krankheiten und Leiden, Nutzung sozialer und psychischer Hilfen, Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation und Betreuung chronischkranker und alter Menschen in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten zuständiger Gebiete.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie,

in der Verhütung und Früherkennung von Krankheiten und Leiden,

in der frühzeitigen Erkennung komplizierter Krankheitsverläufe,

in der Versorgung von Notfällen,

in der verbundenen Nutzung medizinischer, psychischer und sozialer Hilfen,

in der Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

12 Monate Innere Medizin im Stationsdienst,

6 Monate Innere Medizin oder
Anästhesiologie oder
Arbeitsmedizin oder
Haut- und Geschlechtskrankheiten oder
Kinderheilkunde oder
Kinder- und Jugendpsychiatrie oder
Laboratoriumsmedizin oder
Neurologie oder
Psychiatrie

6 Monate Chirurgie im Stationsdienst

6 Monate Chirurgie oder
Anästhesiologie oder
Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder
Orthopädie oder
Urologie

6 Monate Allgemeinmedizin in einer Allgemeinpraxis

12 Monate Allgemeinmedizin wie auch andere beliebige Gebiete.

Für die beiden letztgenannten Tätigkeiten, zusammen 18 Monate, sind Weiterbildungsabschnitte schon von drei Monaten an anrechenbar.

2 - Anästhesiologie

Anästhesiologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das Kenntnis und Ausführung allgemeiner und lokaler Anaesthesien, einschließlich der zugehörigen Vor- und Nachbehandlung, der Aufrechterhaltung der vitalen Funktion während operativer Eingriffe und der Wiederbelebung ebenso zum Inhalt hat wie Durchführung und Überwachung einer Intensivtherapie in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten zuständiger Gebiete.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Ausführung von Narkosen aller einschlägigen Verfahren bei Eingriffen aus den verschiedenen operativen Gebieten,

in der Leitungs- und Lokalanästhesie,

in der Dauerbeatmung mit Beatmungsgeräten,

in der Infusions- und Transfusionstherapie.

Kenntnisse

in der Schmerztherapie.

Weiterbildungszeit:

48 Monate

Kernzeit

36 Monate, hiervon

30 Monate Anästhesiologie,

6 Monate Intensivmedizin.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

6 Monate Anästhesiologie

6 Monate Anästhesiologie oder
Chirurgie oder
Innere Medizin oder
Klinische Pharmakologie oder
Lungenfunktionsdiagnostik oder
Pharmakologie und Toxikologie oder
Physiologie oder
Transfusionsmedizin.

3 - Arbeitsmedizin

Arbeitsmedizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Gesundheit zum Inhalt hat. Verhütung von Unfällen, Vorbeugung und Erkennung von Krankheiten, die durch die Arbeitsbedingungen verursacht werden können, gehören ebenso zu diesem Gebiet wie die Mitwirkung an der medizinischen Rehabilitation, an der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben und an der beruflichen Rehabilitation.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Arbeitsphysiologie, Arbeitshygiene, Arbeitspathologie, Arbeitspsychologie sowie arbeitsmedizinischer Berufskunde, Technologie und Ergonomie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen
in Berufskrankheiten, Arbeitsschäden und Arbeitsunfällen,
einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Kenntnisse
in der Arbeits- und Betriebssoziologie,
in der Versicherungsmedizin,
in der Verkehrsmedizin.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

21 Monate Arbeitsmedizin, praktisch,
3 Monate Arbeitsmedizin, Grundlagenkurse, die in drei
Monatsabschnitte geteilt werden können,

12 Monate Innere Medizin im Stationsdienst,

6 Monate Allgemeinmedizin oder
Chirurgie oder
Haut- und Geschlechtskrankheiten oder
Innere Medizin oder
Neurologie oder
Orthopädie oder
Psychiatrie,

6 Monate Allgemeinmedizin oder
Chirurgie oder
Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
Haut- und Geschlechtskrankheiten oder
Hygiene oder
Innere Medizin oder
Laboratoriumsmedizin oder
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
Neurologie oder
Orthopädie oder
Physiologie oder
Psychiatrie oder
Radiologische Diagnostik oder
Toxikologie oder
Öffentliches Gesundheitswesen

4 - Augenheilkunde

Augenheilkunde ist das Gebiet der Humanmedizin, das die
Erkennung und Behandlung anatomischer und funktioneller
Veränderungen des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie die
plastisch-rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen
des Auges zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kennt-
nisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertig-
keiten

in der Diagnostik,
in der konservativen und operativen Therapie;
Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre
selbständige Ausführung,
in der Orthoptik und in der Pleoptik.

Kenntnisse
in den Verfahren der Wiederbelebung und Bekämpfung
von Schockzuständen.

Weiterbildungszeit:

48 Monate

Kernzeit

36 Monate hiervon

36 Monate Augenheilkunde, von diesen mindestens 30 Mo-
nate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate Augenheilkunde.

Ein Wechsel des Weiterbilders und der Weiterbildungsstätte ist
nicht erforderlich.

5 - Chirurgie

Chirurgie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung
und Behandlung der Krankheiten, Verletzungen und Fehlbil-
dungen, die operativen Vorgehens bedürfen, zum Inhalt hat,
der sich auch auf die Kenntnis und Anwendung konservativer
Behandlungsmöglichkeiten und auf Nachsorge erstreckt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kennt-
nisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertig-
keiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentalen Dia-
gnostik,
in der Indikationsstellung,
in der Leitungs- und Lokalanästhesie,
in der operativen, aber auch in konservativer Therapie;
Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre
selbständige Ausführung,
in der Infusions- und Transfusionstherapie,
in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungs-
systems,
in der röntgenologischen Notfalldiagnostik des Schädels,
der Brust- und Bauchhöhle,
in der intraoperativen Röntgendiagnostik,
in der Fremdkörpersuche.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Laboratoriumsdiagnostik, in der nuklearmedizini-
schen Diagnostik,
in den bildgebenden Verfahren.

Weiterbildungszeit:

72 Monate

Kernzeit

60 Monate, hiervon

48 Monate Chirurgie (kein Teilgebiet), davon

6 Monate Intensivmedizin,

12 Monate Chirurgie, allgemein wie auch auf Teilgebieten.

Von diesen 60 Monaten mindestens 54 Monate im Stations-
dienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

12 Monate Chirurgie, allgemein oder auf einem beliebigen
Teilgebiet oder
Anästhesiologie oder
Anatomie oder
Innere Medizin oder

Kinderheilkunde oder
Neurochirurgie oder
Orthopädie oder
Pathologie oder
Urologie

5.1 Gefäßchirurgie

Gefäßchirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die diagnostischen, pervusionsverbessernden, resezierenden und rekonstruierenden Eingriffe am arteriellen, venösen und lymphatischen Gefäßsystem zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik;

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,

in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik, in den zugehörigen bildgebenden Verfahren.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

5.2 Plastische Chirurgie

Plastische Chirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die Wiederherstellung oder die Verbesserung der sichtbaren Form oder der Funktion durch konstruktive, rekonstruierende und plastische Eingriffe zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie.

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

5.3 Thoraxchirurgie

Thoraxchirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die Chirurgie der Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildungen der Brustwand, der Lungen, des Zwerchfells und des Mediastinums zum Gegenstand hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten in der Physiologie und Pathophysiologie der Lunge und der Atemwege,

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik;

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes, in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

5.4 Unfallchirurgie

Unfallchirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die operative und konservative Behandlung von Verletzungen, insbesondere des Stütz- und Bewegungssystems, und ihrer Folgen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der Diagnostik;

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,

in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik, in den zugehörigen bildgebenden Verfahren,

in der Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

6 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Frauenheilkunde und Geburtshilfe ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Verhütung, Erkennung, konservative und operative Behandlung sowie die Nachsorge der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane einschließlich der Brustdrüsen, die gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, die Überwachung normaler und pathologischer Schwangerschaften sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der erforderlichen Operationen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Prävention,

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik, einschließlich Sonographie,

in der Leitungs- und Lokalanästhesie,

in der konservativen und operativen Therapie;

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung,

in der Infusions- und Transfusionstherapie,

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung,

in der Erstversorgung Neugeborener.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik und Strahlentherapie, einschließlich des Strahlenschutzes,

in den bildgebenden Verfahren,

in der zytologischen Diagnostik,
in der gynäkologischen Urologie,
in der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik.

Kenntnisse

in der Thromboseprophylaxe,
in den plastisch-operativen und rekonstruktiven Verfahren
im Genitalbereich und an der Mamma,
in den Grundlagen der Humangenetik.

Weiterbildungszeit:

60 Monate

Kernzeit

48 Monate, hiervon
24 Monate Frauenheilkunde
24 Monate Geburtshilfe

Zusammen mindestens 42 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon
6 Monate Frauenheilkunde oder
Geburtshilfe
6 Monate Frauenheilkunde oder
Geburtshilfe oder
Anästhesiologie oder
Chirurgie oder
Kinderheilkunde oder
Medizinische Genetik oder
Pathologie oder
Urologie.

7 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung, konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, der inneren und äußeren Nase und des pneumatischen und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels (der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins) sowie der Schädelbasis, des Epi- und Mesopharynx einschließlich der Tonsillen, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Glandula submandibularis und der Lippen, des Halses, der Hypopharynx und Larynx einschließlich der Halsabschnitte von Trachea und Ösophagus, des Lymphabflußgebietes des Kopfes und Halses, der Glandula parotis und des Nervus facialis innerhalb und außerhalb der Schädelbasis, der Hör- und Gleichgewichtsfunktion und des Geruch- und Geschmackssinnes einschließlich der Audiologie sowie der wiederherstellenden und plastischen Operationen des Hals-Nasen-Ohrenbereiches und der endoskopischen Verfahren des Gebietes, die Phoniatrie und Paedaudiologie zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen
in der Diagnostik sowie
in der konservativen und operativen Therapie der Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen einschließlich der verschiedenen Untersuchungsmethoden und der selbständigen

Durchführung der üblichen Operationen,
in der Röntgendiagnostik des Gebietes, einschließlich des Strahlenschutzes,
in der Anpassung von Hörgeräten,
in der gebietsbezogenen Sonographie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen
in der Phoniatrie und Paedaudiologie,
in der Leitungs- und Lokalanästhesie,
in der Schockbehandlung und Wiederbelebung,
in der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik,
in der gebietsbezogenen Allergologie.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon
36 Monate Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (kein Teilgebiet),
12 Monate Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, allgemein wie auch Teilgebiet.

Von diesen 48 Monaten mindestens 36 Monate im Stationsdienst.

Ein Wechsel des Weiterbilders und der Weiterbildungsstätte ist nicht erforderlich.

7.1 Phoniatrie und Paedaudiologie

Phoniatrie und Paedaudiologie ist das Teilgebiet der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, das die Erkennung und Behandlung der Sprach und Stimmstörungen sowie der Hörbehinderung im Kindesalter zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.
Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten
in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik,
in der Therapie.

Weiterbildungszeit:

24 Monate
hiervon mindestens 12 Monate im Stationsdienst.

8 - Haut- und Geschlechtskrankheiten

Haut- und Geschlechtskrankheiten ist das Gebiet der Humanmedizin, das sowohl die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der Krankheiten der Haut, der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde als auch der Geschlechtskrankheiten und der nichtvenerischen Krankheiten der äußeren Geschlechtsorgane zum Inhalt hat und sich auch auf die chronisch-venöse Insuffizienz, den analen Symptomenkomplex und die Andrologie erstreckt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten
in der allgemeinen Diagnostik,
in der Diagnostik von peripheren Durchblutungsstörungen,
in der gebietsbezogenen Allergologie,
in der konservativen Therapie,
in der Hautchirurgie;

Beherrschung der Operationstechnik durch selbständig ausgeführte typische Eingriffe,
in der Kryotherapie,
in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik,
in der Diagnostik und Therapie der Andrologie und der Sexualstörungen,
in der dermatologischen Strahlentherapie, auch mit ionisierenden Strahlen, einschließlich des Strahlenschutzes.

Weiterbildungszeit:

48 Monate

Kernzeit

36 Monate, hiervon

36 Monate Haut- und Geschlechtskrankheiten, von diesen mindestens 30 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

6 Monate Haut- und Geschlechtskrankheiten,

6 Monate Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Haut-Strahlentherapie

Ein Wechsel des Weiterbilders und der Weiterbildungsstätte ist nicht erforderlich.

9 - Herzchirurgie

Herzchirurgie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung, operative und postoperative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Herzens und der herznahen großen Gefäße, die entsprechenden Voruntersuchungen, die konservativen Behandlungsverfahren und die Nachsorge zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fähigkeiten

in der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pathophysiologie des Herzens und der herznahen großen Gefäße,
in den Untersuchungsmethoden des Gebietes,
in der Indikationsstellung und selbständigen Durchführung der operativen und konservativen Behandlung von Fehlbildungen, Erkrankungen und Verletzungen des Herzens und der herznahen großen Gefäße,
in den Verfahren der Reanimation und Schocktherapie,
in der Leitungs- und Lokalanästhesie,
in der Transplantationsimmunologie und
in der Infusions- und Transfusionstherapie.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Chirurgie
in der Notfalldiagnostik sowie
im Strahlenschutz.

Weiterbildungszeit:

72 Monate

Kernzeit

60 Monate, hiervon

48 Monate Herzchirurgie

12 Monate Chirurgie

Von diesen 60 Monaten mindestens 48 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

6 Monate Herzchirurgie oder
Chirurgie oder
Anästhesiologie.

6 Monate Kardiologie oder
Kinderkardiologie.

10 - Hygiene

Hygiene ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung aller exogenen Faktoren, welche die Gesundheit des einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen und die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheits- und Umweltschutz zum Inhalt hat. Dazu gehört die Erarbeitung und Anwendung von Methoden zur Erkennung, Erfassung, Beurteilung sowie Vermeidung schädlicher Einflüsse. Die Hygiene unterstützt damit die im Krankenhaus, im Öffentlichen Gesundheitswesen und in der Praxis tätigen Ärzte in der Krankenhaushygiene, Umwelthygiene, Epidemiologie, Sozialhygiene und Individualhygiene.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Krankenhaushygiene,

in der Mitwirkung bei Planung und Betrieb von Krankenhäusern,

in der Beratung bezüglich Infektionsverhütung,

in der Überwachung der Desinfektion und Sterilisation sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen mittels physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Verfahren,

in der Prophylaxe und Epidemiologie von infektiösen und nichtinfektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes,

in der Umwelthygiene,

in der Beurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe in Boden, Wasser, Luft, Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, in der Individual- und Sozialhygiene.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

24 Monate Hygiene (an Weiterbildungsstätten),

12 Monate Hygiene (an Weiterbildungsstätten) oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie (an Weiterbildungsstätten),

12 Monate Anästhesiologie oder Chirurgie im Stationsdienst oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Stationsdienst oder Innere Medizin im Stationsdienst oder Kinderheilkunde im Stationsdienst.

11 - Innere Medizin

Innere Medizin ist das Gebiet der Humanmedizin, daß die Prophylaxe, die Erkennung, die konservative und intensivmedizinische Behandlung sowie die Rehabilitation der Krankheiten der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der Inneren Sekretion, der internen allergischen und immunologischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten, der Vergiftungen, einschließlich der für das höhere Lebensalter typischen Erkrankungen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Pharmakologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

- in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik, einschließlich der Sonographie,
- in der konservativen Therapie,
- in der internistischen Intensivmedizin.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

- in der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik und in der Deutung von Röntgenbildern des Gebietes.

Kenntnisse und Erfahrungen

- in den bildgebenden Verfahren,
- in der nuklearmedizinischen Diagnostik,
- in der Diagnostik und Therapie neurologischer und psychiatrischer Krankheiten, in der Psychosomatik.

Kenntnisse

- in der Humangenetik und
- in der Allergologie.

Weiterbildungszeit:

72 Monate

Kernzeit

60 Monate, hiervon

36 Monate Innere Medizin (kein Teilgebiet),

24 Monate Innere Medizin, allgemein wie auch auf Teilgebieten; falls mehr als 12 Monate auf solchen, dann auf mindestens zwei Teilgebieten.

Von diesen 60 Monaten mindestens 48 Monate im Stationsdienst, hiervon 6 Monate auf einer internistischen Intensivstation.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

- 6 Monate Innere Medizin, allgemein oder auf einem beliebigen Teilgebiet oder
 - Kinderheilkunde oder
 - Neurologie oder
 - Pathologie oder
 - Physiologie oder
 - Psychiatrie oder
 - Radiologische Diagnostik,
- 6 Monate Innere Medizin, allgemein oder auf einem beliebigen Teilgebiet oder
 - Anästhesiologie oder
 - Arbeitsmedizin oder

Chirurgie oder

Haut- und Geschlechtskrankheiten oder

Hygiene oder

Kinderheilkunde oder

Klinische Pharmakologie oder

Laboratoriumsmedizin oder

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder

Neurologie oder

Nuklearmedizin oder

Öffentliches Gesundheitswesen oder

Pathologie oder

Pharmakologie und Toxikologie oder

Physiologie oder

Radiologische Diagnostik oder

Strahlentherapie.

11.1 Endokrinologie

Endokrinologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung endokriner Krankheiten und Stoffwechselkrankheiten zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

- in der besonderen Diagnostik,
- in der Therapie,
- in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriumsdiagnostik,
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst; bis zu 6 Monaten bei einem niedergelassenen Gebietsarzt mit entsprechender Teilgebietsbezeichnung sind anrechenbar.

11.2 Gastroenterologie

Gastroenterologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane, aber auch die Mitwirkung an der Indikation zu einschlägigen operativen Eingriffen und zur Strahlenbehandlung zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der gastroenterologischen Erkrankungen.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

- in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik, vor allem in der Sonographie und Endoskopie,
- in der Therapie,
- in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:**24 Monate**

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst, bis zu 6 Monaten bei einem niedergelassenen Gebietsarzt mit entsprechender Teilgebietsbezeichnung sind anrechenbar.

11.3 Haematologie

Haematologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen, des lymphatischen und monohistiozytären Systems, der Bluteiweißkörper, der Gerinnungsstörungen und der Erkrankungen des immunologischen Systems sowie der zytostatischen Therapie zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der haematologischen Erkrankungen. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

- in der besonderen und instrumentellen Diagnostik,
- in der Therapie, einschließlich der Behandlung mit Zytostatika,
- in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:**24 Monate, hiervon**

18 Monate im Stationsdienst und

6 Monate im Haematologischen Laboratorium.

11.4 Kardiologie

Kardiologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten des Herzens und des Kreislaufs, aber auch die Mitwirkung an der Indikation und Vorbereitung zu einschlägigen operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie der Herz- und Kreislauferkrankungen. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

- in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik,
- in der Echokardiographie,
- in der Therapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik,
- in der einschlägigen Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:**24 Monate**

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst, bis zu 6 Monaten bei einem niedergelassenen Gebietsarzt mit entsprechender Teilgebietsbezeichnung sind anrechenbar.

11.5 Lungen- und Bronchialheilkunde

Lungen- und Bronchialheilkunde ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Lungen, der Bronchien, der Pleura und des Mediastinums, aber auch die Mitwirkung an der Indikationsstellung und Vorbereitung zur einschlägigen Strahlentherapie und zu operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

- in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik, einschließlich der Endoskopie des Teilgebietes,
- in der konservativen Therapie,
- in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik,
- in der einschlägigen Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:**24 Monate**

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst, bis zu 6 Monaten bei einem niedergelassenen Gebietsarzt mit entsprechender Teilgebietsbezeichnung sind anrechenbar.

11.6 Nephrologie

Nephrologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Nieren und der Harnwege, aber auch die Mitwirkung an der Indikation und Vorbereitung zu einschlägigen operativen Eingriffen einschließlich der Nierentransplantation, zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in der Inneren Medizin.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie der Nierenkrankheiten und des nephrogenen Hochdrucks.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

- in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik, einschließlich der Sonographie,
- in der Therapie einschließlich der Peritoneal- und Hämodialyse,
- in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:**24 Monate, hiervon mindestens**

12 Monate im Stationsdienst und

6 Monate im Dialyседienst.

Bis zu 6 Monaten bei einem niedergelassenen Gebietsarzt mit entsprechender Teilgebietsbezeichnung sind anrechenbar.

11.7 Rheumatologie

Rheumatologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und konservative Behandlung entzündlicher rheumatischer Erkrankungen, aber auch die Mitwirkung an der Indikationsstellung zu einschlägigen operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten in der besonderen Diagnostik, in der konservativen und physikalischen Therapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes, in der einschlägigen Rehabilitation und Nachbehandlung.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst, bis zu 6 Monaten bei einem niedergelassenen Gebietsarzt mit entsprechender Teilgebietsbezeichnung sind anrechenbar.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in einer physikalisch-therapeutischen Abteilung oder rheumatologischen Kinderabteilung.

12 - Kinderchirurgie

Kinderchirurgie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und Behandlung der im Kindesalter auftretenden Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildungen, die operativen Vorgehens bedürfen, zum Inhalt hat, der sich auch auf die pränatale Chirurgie, die Kenntnis und Anwendung konservativer Behandlungsmöglichkeiten und auf Nachsorge erstreckt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentalen Diagnostik einschließlich der Sonographie, in der Indikationsstellung, in der Leitungs- und Lokalanästhesie, in der operativen, aber auch in konservativer Therapie; Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung, in der Infusions- und Transfusionstherapie, in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems, in der röntgenologischen Notfalldiagnostik des Schädels, der Brust- und Bauchhöhle, in der intraoperativen Röntgendiagnostik, in der Fremdkörpersuche.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Laboratoriumsdiagnostik, in der nuklearmedizinischen Diagnostik, in den bildgebenden Verfahren.

Weiterbildungszeit:

72 Monate

Kernzeit

60 Monate, hiervon

48 Monate Kinderchirurgie

6 Monate Neonatologie

6 Monate Kinderheilkunde.

Von diesen 60 Monaten mindestens 54 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

12 Monate Kinderchirurgie oder

Chirurgie (allgemein oder auf einem beliebigen Teilgebiet) oder

Anästhesiologie oder

Anatomie oder

Innere Medizin oder

Kinderheilkunde oder

Neurochirurgie oder

Orthopädie oder

Pathologie oder

Urologie.

13 - Kinderheilkunde

Kinderheilkunde ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und Behandlung der körperlichen und seelischen Krankheiten und Störungen des Kindes von seiner Geburt bis zum Abschluß seiner körperlichen Entwicklung, einschließlich der pädiatrischen Intensivmedizin, Rehabilitation und Fürsorge, der Schutzimpfungen und anderer Präventionen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Pharmakologie und Diätetik.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik,

in der konservativen Therapie,

in der Intensivtherapie,

in der Betreuung Frühgeborener und Neugeborener,

in der Allergologie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Beurteilung der körperlichen, psychischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung des Kindes,

in der Laboratoriumsdiagnostik,

in der Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,

in der Sonographie.

Kenntnisse

in der Echo- und Elektroenzephalographie,

in der Humangenetik.

Weiterbildungszeit:

60 Monate

Kernzeit

48 Monate, hiervon

36 Monate Kinderheilkunde (kein Teilgebiet),

12 Monate Kinderheilkunde, allgemein oder Teilgebiet.

Von diesen 48 Monaten mindestens 42 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

6 Monate Kinderheilkunde allgemein wie auch Teilgebiet oder
Kinderchirurgie oder
Kinder- und Jugendpsychiatrie,

6 Monate Kinderheilkunde allgemein wie auch Teilgebiet oder
Anästhesiologie oder
Chirurgie oder
Kinderchirurgie oder
Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder
Haut- und Geschlechtskrankheiten oder
Humangenetik oder
Hygiene oder
Innere Medizin oder
Kinder- und Jugendpsychiatrie oder
Laboratoriumsmedizin oder
Lungen- und Bronchialheilkunde oder
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
Neurologie oder
Orthopädie oder
Pathologie oder
Pharmakologie und Toxikologie oder
Physiologie oder
Psychiatrie oder
Radiologische Diagnostik.

Ein Wechsel des Weiterbilders und der Weiterbildungsstätte ist nicht erforderlich.

13.1 Kinderkardiologie

Kinderkardiologie ist das Teilgebiet der Kinderheilkunde, das die Erkennung und die konservative Behandlung organischer und funktioneller Krankheiten und Störungen des Herzens und des Kreislaufs, insbesondere angeborener Anomalien und entzündlicher Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße, aber auch die Mitwirkung an der Indikation und Vorbereitung zu einschlägigen operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Kinderheilkunde.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten
in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik,
in der konservativen Therapie,
in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,
in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

13.2 Neonatologie

Neonatologie ist das Teilgebiet der Kinderheilkunde, das die Erkennung und Behandlung fetaler und neonataler Krankheiten zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Kinderheilkunde.

Erweiterung und Vertiefung des Wissens in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie fetaler und neonataler Krankheiten und in der Geburtsmedizin.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten
in der besonderen Diagnostik einschließlich des klinischen und apparativen Monitoring,
in der pränatalen Betreuung im Zusammenwirken mit dem Geburtshelfer,
in der Erstversorgung des anpassungsgestörten Neugeborenen,
in der Erkennung angeborener und neonataler Entwicklungs-, Wachstums- und Funktionsstörungen,
in der konservativen und intensivmedizinischen Behandlung einschließlich des neonatologischen Intensivtransportes
und
in der Beratung der Eltern in Fragen der Ernährung und Betreuung Risiko-Neugeborener.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes,
in den ethischen, rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Neonatologie einschließlich der Medizingeräteverordnung.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon

12 Monate auf einer neonatologischen Intensivtherapiestation und

6 Monate auf einer allgemeinen Neugeborenenstation.

14 - Kinder- und Jugendpsychiatrie

Kinder- und Jugendpsychiatrie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die nicht-operative Behandlung, Prävention und Rehabilitation psychischer, psychosomatischer, aber auch neurologischer Krankheiten und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Fürsorge zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Diagnostik,
in der Pharmakotherapie,
in der Somatotherapie,
in der Soziotherapie von Kindern und Jugendlichen auch unter Einbeziehung der erwachsenen Bezugspersonen,
in der Psychotherapie, einschließlich der Indikation zu tiefenpsychologisch begründeter Therapie.

Kenntnisse

in der Neurologie.

Weiterbildungszeit:

- 48 Monate, hiervon
 36 Monate Kinder- und Jugendpsychiatrie, hiervon mindestens 24 Monate im Stationsdienst,
 6 Monate Kinderheilkunde oder Psychiatrie
 6 Monate Kinderheilkunde oder Neurologie oder Psychiatrie

15 - Klinische Pharmakologie

Klinische Pharmakologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erprobung und Überwachung von Arzneimittelanwendung am gesunden und kranken Menschen, die Prüfung der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Lebensalter, pathophysiologischen Besonderheiten, Applikationsformen und Wechselwirkungen bei der Anwendung verschiedener Pharmaka, Erkennung von Nebenwirkungen und Intoxikationen durch Medikamente einschließlich der Beratung des behandelnden Arztes sowie der Gesundheitsbehörden zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

- über Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und die klinische Prüfung, Phase 1 bis 4,
- über die Bewertung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, einschließlich der pharmakologischen und klinischen Grundlagen,
- in der Beratung bei arzneimitteltherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen einschließlich der Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie und der Arzneimittel-epidemiologie,
- in der Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

Weiterbildungszeit:

- 60 Monate, hiervon
 24 Monate experimentelle Pharmakologie und Toxikologie,
 24 Monate klinische Pharmakologie, davon 18 Monate in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen
 12 Monate klinische Pharmakologie oder Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Psychiatrie.

16 - Laboratoriumsmedizin

Laboratoriumsmedizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgeschiedenem und

ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen, medizinischen, physikalischen und chemischen Grundlagen des Gebietes,
 in den Routineverfahren der medizinischen Chemie,
 in der medizinischen Physik,
 in der medizinischen Mikroskopie,
 in der medizinischen Mikrobiologie,
 in der medizinischen Immunologie und Blutgruppenserologie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen

in speziellen Untersuchungsmethoden der Laboratoriumsmedizin, einschließlich nuklearmedizinischer Laboratoriumsuntersuchungen.

Weiterbildungszeit:**60 Monate****Kernzeit**

48 Monate, hiervon

- 36 Monate Laboratoriumsmedizin (einschließlich medizinischer Immunologie und Bakteriologie)
 6 Monate Innere Medizin im Stationsdienst
 6 Monate Innere Medizin oder Kinderheilkunde.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

- 6 Monate Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
 6 Monate Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin.

17 - Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im öffentlichen Gesundheitswesen tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in den chemischen, epidemiologischen, hygienischen und physikalischen Grundlagen.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

- in den wichtigen Untersuchungsverfahren der Bakteriologie,
- der Virologie,
- der Immunologie,
- der Serologie,
- der Mykologie,

der Parasitologie,
in der Zubereitung und Verwendung von Nährmedien,
in der Untersuchung therapeutischer und desinfizierender
antimikrobieller Substanzen,
in der Infektionsverhütung.

Eingehende Kenntnisse
der seuchenhygienischen Vorschriften.

Weiterbildungszeit:

60 Monate

Kernzeit

48 Monate, hiervon

36 Monate Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie,

12 Monate Chirurgie oder
Innere Medizin oder
Kinderheilkunde,
jeweils im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

12 Monate Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
Hygiene oder
Laboratoriumsmedizin.

18 - Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist das Gebiet der Humanmedi-
zin, das die nachstehend aufgeführten Bereiche zum Inhalt hat:

Die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung,
die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Ver-
letzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen,
die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsät-
zen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, ein-
schließlich chirurgischer Kieferorthopädie, des Gaumens, der
Lippen, des Naseneingangs, des Oberkiefers und des Jochbeins
(Reposition und Fixation), des Unterkiefers, einschließlich des
Kiefergelenks, der vorderen 2/3 der Zunge, der Mundhöhlen-
wandungen, der Glandula submandibularis, der Glandula paroti-
tis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorge-
nannten Erkrankungen, Exhairese des Nervus infraorbitales,
alveolaris, mandibularis und lingualis, die Korrekturen des
Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kaufunktion,
die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer pro-
thetischer und orthopädischer Hilfsmittel, die wiederherstel-
lende und plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten
Bereiche.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in der
Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Pathogenese
und Symptomatologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Dia-
gnostik einschließlich der gebietsbezogenen Röntgendiag-
nostik und des Strahlenschutzes,

in der Lokal- und Leitungsanaesthesie,

in der operativen und konservativen Therapie;

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre
selbständige Ausführung,

in der Infusions- und Transfusionstherapie,

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Verwendung kieferchirurgisch-prothetischer und
kieferorthopädischer Hilfsmittel.

Weiterbildungszeit:

48 Monate

Kernzeit

36 Monate, hiervon

36 Monate Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, hiervon minde-
stens 30 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

6 Monate Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder
Chirurgie

6 Monate Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder
Anästhesiologie oder
Chirurgie oder
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Ein Wechsel des Weiterbilders und der Weiterbildungsstätte ist
nicht erforderlich.

19 - Neurochirurgie

Neurochirurgie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die
Erkennung und die operative Behandlung der Krankheiten,
Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems
und seiner Hüllen, des peripheren und des vegetativen Nerven-
systems sowie des neuroendokrinen Systems, einschließlich
konservativer Behandlungsmöglichkeiten und Nachsorge, zum
Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in der
Neuroanatomie, Neurophysiologie, Neurologie, Neuropatholo-
gie und der allgemeinen Psychopathologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Dia-
gnostik, einschließlich Echo- und Elektroenzephalographie
und der weiteren Elektrodiagnostik,

in der Leitungs- und Lokalanästhesie,

in der operativen und konservativen Therapie,

Beherrschung der üblichen intrakraniellen, spinalen und
peripheren operativen Eingriffe durch ihre selbständige
Ausführung,

in der Infusions- und Transfusionstherapie,

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschut-
zes,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik,

in den bildgebenden Verfahren.

Kenntnisse

in der Laboratoriumsdiagnostik,

in der Neuroophthalmologie, der Neuroorthopädie, der
Neurootologie,

in der Strahlenbiologie und in der einschlägigen Strahlen-
therapie.

Weiterbildungszeit:

72 Monate

Kernzeit
 60 Monate, hiervon
 60 Monate Neurochirurgie, hiervon mindestens 48 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon
 6 Monate Neurochirurgie oder Chirurgie oder Neuroanatomie oder Neurologie oder Neuropathologie oder Neurophysiologie oder Neuroradiologie
 6 Monate Neurochirurgie oder Anästhesiologie oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Neuroanatomie oder Neurologie oder Neuropathologie oder Neurophysiologie oder Neuroradiologie oder Orthopädie oder Psychiatrie.

20 - Neurologie

Neurologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die nicht-operative Behandlung, Prävention und Rehabilitation der Krankheiten des zentralen, des peripheren und des vegetativen Nervensystems wie auch der Muskulatur (Myopathien und Myositiden) zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik, einschließlich Echo- und Elektroenzephalographie und der weiteren Elektrodiagnostik sowie der gebietsbezogenen Sonographie,
 in der Therapie,
 in der Intensivtherapie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der gebietsbezogenen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik, einschließlich des Strahlenschutzes,
 in der nuklearmedizinischen Diagnostik,
 in den bildgebenden Verfahren.

Kenntnisse

in der Psychiatrie.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon
 24 Monate Neurologie,
 12 Monate Neurologie oder Innere Medizin (kein Teilgebiet) oder Neurochirurgie oder Neuropathologie oder

Neurophysiologie oder Neuroradiologie

12 Monate Psychiatrie.

In Neurologie mindestens 24 Monate im Stationsdienst.

21 - Neuropathologie

Neuropathologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Beratung und Unterstützung der in Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung der Krankheiten des Nervensystems und der Skelettmuskulatur und ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsgutes oder durch Obduktion des Nervensystems, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Obduktionstätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet des zentralen und peripheren Nervensystems,
 in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung neurohistologischer, histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer Präparate.

Weiterbildungszeit:

72 Monate, hiervon
 36 Monate Neuropathologie,
 24 Monate Pathologie,
 12 Monate Neurologie oder Neurochirurgie oder Neuroradiologie oder Psychiatrie.

22 - Nuklearmedizin

Nuklearmedizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Verwendung radioaktiver Substanzen in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie zum Inhalt hat, einschließlich des zugehörigen Strahlenschutzes.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Anwendung aller nuklearmedizinischen, diagnostischen und therapeutischen Methoden,
 in der Meßtechnik, Befundanalyse und Datenverarbeitung,
 in der Radiochemie und -pharmakologie,
 in der Prävention und Markierung körpereigener Substrate,
 in der apparativen und instrumentellen Diagnostik einschließlich der Sonographie,
 in der Therapie,
 in der Infusions- und Transfusionstherapie,
 in der Schockbehandlung und Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

hinsichtlich der elektronischen Ausrüstung,
 in der Auswahl der Mittel zur Verringerung der Strahlenbelastung,

im Strahlenschutz und in der einschlägigen Meßtechnik, in der Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

36 Monate Nuklearmedizin,

12 Monate Nuklearmedizin oder Röntgendiagnostik

12 Monate klinisches Gebiet (im Stationsdienst).

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 12 Monaten in Nuklearmedizin abgeschlossen sein.

23 - Öffentliches Gesundheitswesen

Begriffsbestimmung sowie Beschreibung des Ziels der Weiterbildung und der Weiterbildungszeit richten sich nach der jeweils gültigen Zulassungs- und Prüfungsordnung des Landes Berlin.

24 - Orthopädie

Orthopädie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und Behandlung der angeborenen und erworbenen Krankheiten, Formveränderungen und Funktionsstörungen Stütz- und Bewegungsorgane und ihrer Verletzungen, einschließlich der Prävention und Rehabilitation, zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Statik und Kinetik des Stütz- und Bewegungssystems.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik,

in der Leitungs- und Lokalanästhesie,

in der gebietsverwandten kleinen und mittleren Chirurgie, insbesondere Unfallchirurgie,

in der konservativen, operativen und physikalischen Therapie;

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung,

in der Infusions- und Transfusionstherapie,

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik,

in der Verordnung und Beurteilung orthopädischer Hilfsmittel.

Kenntnisse

in der Laboratoriumsdiagnostik,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik,

in den bildgebenden Verfahren.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

48 Monate Orthopädie, hiervon mindestens 36 Monate im Stationsdienst,

12 Monate Orthopädie oder Chirurgie oder Neurochirurgie.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 36 Monaten in Orthopädie abgeschlossen werden.

24.1 Rheumatologie

Rheumatologie ist das Teilgebiet der Orthopädie, das die Erkennung und konservative sowie operative Behandlung entzündlicher rheumatischer Erkrankungen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzung zur Weiterbildung in Orthopädie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen Diagnostik,

in der konservativen, physikalischen und operativen Therapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der einschlägigen Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

24 Monate

hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

25 - Pathologie

Pathologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das mittels Obduktion, makroskopischer und mikroskopischer Untersuchung die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen sowie bei der Überwachung des Krankheitsverlaufs und der Therapie zum Inhalt hat, der sich auch auf die Beurteilung von Zusammenhängen im versicherungsmedizinischen Sinne erstreckt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Obduktionstätigkeit,

in der Herstellung, Befundung und Beurteilung histologischer und zytologischer Präparate.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Befunddokumentation.

Weiterbildungszeit:

72 Monate

Kernzeit

60 Monate, hiervon

48 Monate Pathologie

12 Monate Pathologie oder Neuropathologie oder Rechtsmedizin oder Anatomie.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

12 Monate Anästhesiologie oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder

Neurochirurgie oder
Neurologie oder
Orthopädie oder
Klinische Pharmakologie oder
Urologie.

26 - Pharmakologie und Toxikologie

Pharmakologie und Toxikologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und von Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsanfällen sowie die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in den theoretischen Grundlagen der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften,

in der experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Pharmaka,

in den biologischen Test- und Standardisierungsverfahren, in den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Meßmethoden der Pharmakologie,

Kenntnisse

in der Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren,

in Zell- und Gewebezüchtung sowie in Alternativen zu Tierversuchen,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

60 Monate

Kernzeit

48 Monate, hiervon

36 Monate Pharmakologie und Toxikologie

12 Monate Klinische Pharmakologie.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

12 Monate Pharmakologie und Toxikologie oder

Biochemie oder

Biophysik oder

Chemie (auch pharmazeutische Chemie) oder

Medizinische Chemie oder

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder

Pathologie oder

Physik oder

Physikalische Chemie oder

Physiologie.

27 - Physiotherapie

Physiotherapie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Anwendung der Methoden der Physikalischen Medizin, der

Manuellen Therapie, der Naturheilverfahren und der Balneo- und Klimatotherapie bei ausgewählten Erkrankungen in allen klinischen Fachgebieten sowie der fachbezogenen Funktionsdiagnostik zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in den physikalischen Grundlagen

in den physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen

in den therapeutischen Wirkungen

in der praktischen Anwendung der Physiotherapiemethoden einschließlich der zugehörigen Diagnostik.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Pathogenese, Diagnostik, Differentialindikation und Differentialtherapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates, des Herz-Kreislauf-Systems, traumatologischer, neurologischer und pädiatrischer Erkrankungen.

Weiterbildungszeit:

60 Monate

Kernzeit

48 Monate, hiervon

36 Monate Physiotherapie an einer Physiotherapieeinrichtung oder einer gleichwertigen Einrichtung, davon höchstens 12 Monate in einer Kureinrichtung

6 Monate Chirurgie oder Orthopädie

6 Monate Innere Medizin oder Neurologie

Von diesen 48 Monaten mindestens 42 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit

12 Monate, hiervon

3 Monate Chirurgie oder Orthopädie

3 Monate Chirurgie oder Orthopädie oder Anästhesiologie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

3 Monate Innere Medizin oder Neurologie oder Kinderheilkunde

3 Monate Innere Medizin oder Neurologie oder Kinderheilkunde oder Frauenheilkunde.

28 - Psychiatrie

Psychiatrie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die nicht-operative Behandlung der psychischen Krankheiten und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten, einschließlich der Prävention und Rehabilitation, zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

- in der Diagnostik,
- in der Pharmakotherapie,
- in der Somatotherapie,
- in der Psychotherapie, einschließlich der Indikation zu tiefenpsychologisch begründeter Therapie,
- in sozialpsychiatrischen Behandlungsmethoden.

Kenntnisse

- in der Neurologie.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

24 Monate Psychiatrie im Stationsdienst,

6 Monate Psychiatrie oder
Kinder- und Jugendpsychiatrie oder
Psychotherapie oder
Sozialpsychiatrie

6 Monate Psychiatrie oder
Kinder- und Jugendpsychiatrie oder
Neuropathologie oder
Neuropharmakologie oder
Neurophysiologie oder
Psychopharmakologie oder
Psychotherapie oder
Sozialpsychiatrie

12 Monate Neurologie oder
Neurochirurgie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einer Abteilung eines Krankenhauses mit Vollversorgungsauftrag für eine bestimmte Region – einschließlich der Aufnahmeverpflichtung – oder in einer vergleichbaren Einrichtung abzu-
leisten.

29 - Radiologische Diagnostik

Radiologische Diagnostik ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung von Erkrankungen mit Hilfe ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen

- in der radiologischen Diagnostik,
- in den radiologischen Spezialverfahren, einschließlich des Strahlenschutzes sowie in der Sonographie, soweit sie im Rahmen radiologisch-diagnostischer Untersuchungen erforderlich ist.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen

- in der Magnetresonanz,
- in der Diagnostik mit radioaktiven Stoffen,
- in der Indikation zur Strahlentherapie.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

36 Monate Radiologische Diagnostik (kein Teilgebiet),

12 Monate klinische Tätigkeit im Stationsdienst,

6 Monate Radiologische Diagnostik oder
Strahlentherapie

6 Monate Radiologische Diagnostik oder
Nuklearmedizin oder
Pathologie.

29.1 Kinderradiologie

Kinderradiologie ist das Teilgebiet der Radiologie, das die radiologische Diagnostik bei Kindern sowie die Sonographie, soweit sie im Rahmen kinderradiologischer Untersuchungen erforderlich ist, zum Inhalt hat, einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse und Erfahrungen

- in der Radiologischen Diagnostik bei Kindern,
- in der Sonographie, soweit sie im Rahmen kinderradiologischer Untersuchungen erforderlich ist, einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 6 Abs. 1 Satz 1. Das „Jahr klinische Weiterbildung“ muß in der Kinderheilkunde abgeleistet werden.

29.2 Neuroradiologie

Neuroradiologie ist das Teilgebiet der Radiologie, das die Erkennung von Erkrankungen und Veränderungen des Nervensystems und seiner Hüllen, einschließlich radiologischer Spezialverfahren zum Inhalt hat sowie der Sonographie, soweit sie im Rahmen neurologischer Untersuchungen erforderlich ist, einschließlich des Strahlenschutzes.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis spezieller Kenntnisse und Erfahrungen

- in der neurologischen Diagnostik bei Erkrankungen und Veränderungen des Nervensystems und seiner Hüllen einschließlich radiologischer Spezialverfahren,
- in der Sonographie, soweit sie im Rahmen neuroradiologischer Untersuchungen erforderlich ist, einschließlich des Strahlenschutzes.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 6 Abs. 1 Satz 1. Das „Jahr klinische Weiterbildung“ muß in der Neurologie oder Neurochirurgie abgeleistet werden.

30 - Rechtsmedizin

Rechtsmedizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Anwendung und Beurteilung medizinischer und medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

- in der gerichtärztlichen Obduktionstätigkeit.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Erstattung mündlicher und schriftlicher Gutachten über ursächlichen Zusammenhang zwischen Geschehen und Tod sowie zu psychopathologisch-forensischen Fragen,

in der Beurteilung von Verletzungen an Lebenden und Toten,

in der Beurteilung von Intoxikationen,

in der forensischen Serologie.

Kenntnisse

in der gerichtsmedizinischen Spurenkunde und Asservierung von Spuren,

in der Beurteilung der Rechtsstellung des Arztes und der rechtlichen Folgen ärztlichen Handelns,

in der Versicherungsmedizin.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

36 Monate Rechtsmedizin,

6 Monate Rechtsmedizin oder
allgemeinärztliche oder
klinische oder
medizinisch theoretische Tätigkeit oder
Öffentlicher Gesundheitsdienst

12 Monate Pathologie

6 Monate Psychiatrie.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 24 Monaten in Rechtsmedizin abgeschlossen werden.

31 - Strahlentherapie

Strahlentherapie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Strahlenbehandlung einschließlich derjenigen mit strahlensensibilisierenden Substanzen mit Schwerpunkt in der Onkologie sowie den Strahlenschutz und den physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen

in der Strahlenbiologie und Strahlenphysik, einschließlich der Bestrahlungsplanung,

in der Röntgen-Weichstrahltherapie und der Nahbestrahlung,

in der Orthovolttherapie,

in der Teletherapie mit Teilchenbeschleunigern und radioaktiven Quellen und der Brachytherapie,

im Schwerpunkt zur Behandlung von Tumoren im Rahmen der Onkologie bei interdisziplinären Therapiekonzepten, sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

36 Monate Strahlentherapie,

12 Monate Radiologische Diagnostik

12 Monate klinisches Gebiet im Stationsdienst (im Krankenhaus).

32 - Blutspende- und Transfusionswesen

Blutspende- und Transfusionswesen ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Blut-, Gewebe- und Organkonservierung, die Plasmafraktionierung, die Immunhämatologie, die Serologie und Transplantationsimmunologie sowie die diagnostischen und präparativen Aufgaben bei der Herstellung von Hämotherapeutika sowie die beratende Mitwirkung bei transfusionsmedizinischen Fragestellungen in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Herstellung und dem klinischen Einsatz von Hämotherapeutika,

in Präparations- und Kontrollverfahren für Blut- und Blutbestandteilkonserven,

in immunhämatologischer Diagnostik, Serologie und Transplantationsimmunologie, insbesondere für Bluttransfusion sowie Gewebe- und Organtransplantationen.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Intensivmedizin,

in der Schockbehandlung,

in der Therapie der hämolytischen Bluterkrankungen und der Koagulopathien.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

30 Monate Blutspende- und Transfusionswesen in Transfusionsdiensten oder transfusionsmedizinischen Instituten,

12 Monate Blutspende- und Transfusionswesen in Transfusionsdiensten oder transfusionsmedizinischen Instituten oder

Laboratoriumsmedizin oder

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Immunologie

9 Monate Anästhesiologie

9 Monate Innere Medizin im Stationsdienst oder

Anästhesiologie oder

Kinderheilkunde im Stationsdienst.

33 - Urologie

Urologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die operative Behandlung sowie die Prävention und Rehabilitation der Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildungen der harnbereitenden und harnleitenden Organe, wie auch des männlichen Genitalsystems und die konservative Behandlung, einschließlich der Uro-Tuberkulose, sowie die Andrologie zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere

in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Symptomatologie und Pharmakologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

in der allgemeinen apparativen und instrumentellen Diagnostik,

in der Leitungs- und Lokalanästhesie,

in der konservativen und operativen Therapie;

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung,
in der Infusions- und Transfusionstherapie,
in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen
in der Laboratoriums- und Röntgendiagnostik,
in der nuklearmedizinischen Diagnostik,
in der gebietsbezogenen Onkologie,
in den bildgebenden Verfahren.

Kenntnisse
in der gebietsverwandten Chirurgie der Bauchorgane.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon
48 Monate Urologie (im Stationsdienst)
6 Monate Urologie oder
Chirurgie,
6 Monate Urologie oder
Chirurgie oder
Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

II. Bereiche (Zusatzbezeichnungen)

1 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Allergologie

- (1) Nachweis einer 4jährigen klinischen Tätigkeit oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
- (2) 1jährige Weiterbildung.

Bis zu sechs Monaten kann die Weiterbildung an einem Institut für Immunologie angerechnet werden.

Hautärzte und Internisten mit der Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet hinaus eine mindestens 9monatige gebietsbezogene Weiterbildung bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt nachweisen, die auch in Abschnitten von 6 und 3 Monaten abgeleistet werden kann.

2 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Balneologie und medizinische Klimatologie

- (1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.
- (2) Teilnahme an einem einführenden allgemeinen Kursus für medizinische Balneologie und Klimatologie von drei Wochen Dauer.
- (3) Teilnahme an einem weiteren aufbauenden gegliederten Kurs für medizinische Balneologie und Klimatologie von insgesamt drei Wochen Dauer.
- (4) Erwerb von Kenntnissen in der Kurmedizin in mindestens einjähriger Tätigkeit in einem staatlich anerkannten und im Deutschen Bäderkalender aufgeführten Heilbad oder Kurort.

Die Indikation dieses Ortes muß der Indikation des vorgesehenen Niederlassungsortes als Bade- oder Kurarzt weitgehend entsprechen.

Die Bezeichnung Badearzt oder Kurarzt darf nur geführt werden, wenn der Arzt in einem amtlich anerkannten Bade- oder Kurort tätig ist.

3 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Betriebsmedizin

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit, davon 12 Monate klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet der Inneren Medizin.

(2) Teilnahme an einem 3monatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf.

(3) Neun Monate Weiterbildung in der Arbeitsmedizin. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn Ärzte auf der Grundlage des § 3 Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte eine mindestens zweijährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z. B. als Gewerbearzt) nachweisen. In diesem Falle sind die Kenntnisse in einem kollegialen Fachgespräch darzulegen. Die Ärztekammer stellt auf Antrag fest, ob ein Betrieb geeignet oder eine Tätigkeit gleichwertig ist.

Die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin darf vom Arzt nur an der Stätte seiner betriebsärztlichen Tätigkeit geführt werden.

4 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Chirotherapie

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.

(2) Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens 12 Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken.

(3) Teilnahme an einer Weiterbildung von 60 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken.

(4) Teilnahme an 3 Kursen von je 60 Stunden oder 6 Kursen von je 30 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielten Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie der Röntgenologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.

(5) Teilnahme an einem 1wöchigen klinischen Kurs bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens halbjährigen Weiterbildung in Orthopädie als erfüllt.

Die Kurse zu Ziff. 3 und 4 sollen in Abständen von mindestens 3 Monaten absolviert werden.

5 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Flugmedizin

(1) Nachweis einer 2jährigen Weiterbildung in der Inneren Medizin oder 5jährige Tätigkeit unter Leitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes an einem flugmedizinischen Institut.

(2) Teilnahme an einem mindestens 4wöchigen Einführungslehrgang in die Flugmedizin.

(3) Erwerb eines Luftfahrerscheines.

Fliegerärzten kann der Erwerb eines Luftfahrerscheines dann erlassen werden, wenn sie bei Erwerb der Voraussetzungen zur Zusatzbezeichnung Flugmedizin und den hierzu verlangten Kursen eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit als Fliegerarzt nachweisen und die Anerkennung als Fliegerarzt erhalten haben.

(4) Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.

6 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Homöopathie

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.

(2) Eine theoretische oder praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 18 Monaten unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes oder eine 6monatige Tätigkeit an einem Krankenhaus unter Leitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes.

(3) Die Teilnahme an 3 von der Ärztekammer anerkannten Kursen oder wahlweise an einem anerkannten 3monatigen Lehrgang in der homöopathischen Therapie.

7 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Medizinische Genetik

(1) Nachweis einer 24monatigen Weiterbildung in dem Bereich der klinischen Genetik und genetischen Beratung bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt.

(2) Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 100 Fällen.

(3) 48 Monate klinische Tätigkeit oder Anerkennung für ein Gebiet.

8 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Medizinische Informatik

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.

(2) 18 Monate Medizinische Informatik mit Erweiterung der Kenntnisse in Biomathematik und angewandter Informatik mit praktischer Erfahrung.

(3) Dabei sind Kenntnisse in der Medizinischen Datenverarbeitung (Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenpräsentation, Dialogsysteme, Biosignalverarbeitung und problemorientierte Sprache) zu erwerben.

9 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Naturheilverfahren

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit.

(2) Teilnahme an 4 von der Ärztekammer anerkannten Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer.

(3) 3 Monate Tätigkeit bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt. Die 3monatige Tätigkeit kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens 2 Wochen durchgeführt werden.

Die erworbenen Kenntnisse im Bereich „Naturheilverfahren“ sind nachzuweisen.

Die Voraussetzungen (2) und (3) für die Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Tätigkeit unter Leitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes nachweist.

10 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Physikalische Therapie

(1) Nachweis einer 24monatigen Weiterbildung bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt. Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Rehabilitation zu erstrecken.

(2) Die im Rahmen der Weiterbildung für das Gebiet des Arztes nachgewiesene Tätigkeit in physikalischer Therapie kann bei Chirurgen, Internisten und Orthopäden bis zu 18 Monaten angerechnet werden.

(3) Teilnahme an einem 4wöchigen von der Ärztekammer anerkannten Kurs über die Grundlagen und Techniken der Physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.

Die erworbenen Kenntnisse im Bereich „Physikalische Therapie“ sind nachzuweisen.

(4) Das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, daß in mindestens 6 der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlungen vom Arzt ständig überwacht werden:

- a) Krankengymnastik und Bewegungstherapie
- b) Massage
- c) Extensionsbehandlung
- d) Wärme- oder Kältebehandlung
- e) Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
- f) Hydrotherapie, Bäderbehandlung
- g) Lichttherapie
- h) Aerosoltherapie
- i) Klima- oder Überdruckbehandlung.

11 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Plastische Operationen

(1) 24 Monate plastische Operationen auf einem entsprechenden operativen Gebiet bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich zur Weiterbildung befugten Arzt.

(2) Die Zusatzbezeichnung kann nur von Ärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erworben werden.

(3) Die Zusatzbezeichnung „Plastische Operationen“ darf nur der Arztbezeichnung für das operative Gebiet zugefügt werden, auf dem eine Weiterbildung in plastischen Operationen erfolgt ist.

12 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Psychoanalyse

(1) 30 Monate tiefenpsychologisch begründete und analytische Psychotherapie bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich zur Weiterbildung befugten Arzt.

(2) 12 Monate klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in der Psychiatrie befugten Arzt. Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie können 6 Monate Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie angerechnet werden.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 60 Monate. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

13 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Psychotherapie

(1) Es sind nachzuweisen:

12 Monate Psychotherapie,

6 Monate Psychotherapie, auch im Rahmen psychosomatischer Medizin, jeweils bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich zur Weiterbildung befugten Arzt.

12 Monate Psychiatrie.

Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie können 6 Monate Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie angerechnet werden.

(2) Teilnahme an einer von der Ärztekammer anerkannten kontinuierlichen Balintgruppe über mindestens 35 Doppelstunden.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in der Psychotherapie und/oder psychosomatischen Medizin berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 36 Monate. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender Kenntnisse ersetzt werden.

14 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Sozialmedizin

(1) Anerkennung für ein Gebiet oder vier Jahre anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten.

(2) Teilnahme an einem vierwöchigen theoretischen Grundkurs und vierwöchigen theoretischen Aufbaukurs für Sozialmedizin.

(3) Ein Jahr Weiterbildung in der Sozialmedizin bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt.

Die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin darf von dem Arzt nur an der Stätte seiner sozialmedizinischen Tätigkeit geführt werden.

15 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Sportmedizin

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit, auf die eine einjährige ganztägige Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut anrechenbar ist.

(2) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer.

(3) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer und 12 Monate praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportbund oder sportärztlichen Beratungsstelle oder

(4) eine 12monatige ganztägige Weiterbildung in einem sportmedizinischen Institut unter Leitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes.

16 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Stimm- und Sprachstörungen

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit, auf die Weiterbildungsabschnitte nach Ziffer 2 und 3 anrechenbar sind.

(2) Eine mindestens 6monatige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt in einer Abteilung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

(3) Eine 6monatige Weiterbildung bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt in einer Abteilung für Stimm- und Sprachstörungen.

17 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Transfusionsmedizin

(1) Nachweis einer mindestens 2jährigen klinischen Tätigkeit oder die Anerkennung als Laborarzt, Klinischer Pharmakologe oder Pharmakologe und Toxikologe.

(2) 24 Monate Transfusionsmedizin an einer entsprechenden Abteilung wie auch im Blutspendedienst, jeweils bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich zur Weiterbildung befugten Arzt.

(3) 12 Monate Transfusionsmedizin an einer entsprechenden Abteilung wie auch im Blutspendedienst, jeweils bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich zur Weiterbildung befugten Arzt, wie auch Laboratoriumsmedizin, Medizinische Immunologie, Medizinische Mikrobiologie, Blutgruppenserologie.

18 - Bereich und Zusatzbezeichnung

Tropenmedizin

(1) Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem der Tropeninstitute in Amsterdam, Antwerpen, Basel, Hamburg, Liverpool, London, Marseille und Tübingen von mindestens 3 Monaten Dauer.

(2) 12 Monate inländisches Tropenkrankenhaus (Tropeninstitut) bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich zur Weiterbildung befugten Arzt wie auch Tropenkrankheiten, praktisch, in Ländern, in denen diese heimisch sind, unter Leitung eines erfahrenen Tropenarztes.

(3) 12 Monate Tropenkrankheiten, praktisch, in Ländern, in denen diese heimisch sind, unter Leitung eines erfahrenen Tropenarztes.